



## **Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht** **(Umweltverträglichkeitsprüfung)**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wasserrechtsverfahren für das Vorhaben „Umgestaltung und Sanierung Badweiher“ auf den Flur Nummern 1/4, 1/7, 438, 437/6 und 437/1, Gemarkung Weisendorf**

Der Markt Weisendorf hat beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt mit Schreiben vom 27.09.2019 eine Planfeststellung bzw. eine Plangenehmigung (§ 68 WHG) für die Umgestaltung und Sanierung des Badweihers (Gewässerausbau) beantragt.

Der Markt Weisendorf plant im Rahmen der Ortskernsanierung den Gesamtzustand des Badweihers aufzuwerten. Der Weiher liegt im Ort Weisendorf an der Staatsstraße ST 2263. Im Zuge der Aufwertungsmaßnahme soll der direkt an der Staatsstraße ST 2263 verlaufende, durch einen Grünstreifen vom Badweiher getrennte, Gehweg direkt an den Badweiher verlegt werden. Entlang des neuen Gehweges werden Infotafeln zur Teichwirtschaft und zum Naturerlebnis Weiher aufgestellt. Bänke auf der Grünfläche, mit Blick auf den Badweiher und die Insel, laden zum Verweilen ein. Außerdem wird ein Fernglas zur Beobachtung der Tierwelt aufgestellt. Der Badweiher soll durch diese Maßnahme in die Ortsmitte einbezogen werden und der Bevölkerung als Rückzugsort für Erholung und Entspannung dienen.

Der Badweiher hat gegenwärtig eine Länge von ca. 218 m und eine Breite von ca. 51 – 82 m, es ergibt sich hieraus eine Gesamtfläche von ca. 13.300 m<sup>2</sup>. Durch die geplante Baumaßnahme verringert sich die Gesamtfläche auf ca. 12.700 m<sup>2</sup>. Die Fläche der Insel von ca. 885 m<sup>2</sup> bleibt erhalten.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG ist durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben ist in Anlage 1 Nr. 13.18.2 Spalte 2 zum UVPG mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet. Es war deshalb gemäß § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass bei dem Vorhaben hinsichtlich der in Anlage 2 Nr. 2.3. zum UVPG aufgeführten besonderen Gebiete „Biotop“ besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen könnten, die eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht auslösen. Vorhanden sind Schilfflächen, die dem Schutz des § 30 BNatSchG unterliegen. Die weiteren in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten besonderen Gebiete (Wasserschutzgebiet, Naturdenkmäler, Landschaftsbestandteile und weitere) sind vom Vorhaben nicht betroffen. Auf Grund des Prüfergebnisses der ersten Stufe wurde auf der zweiten Stufe geprüft, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.



– 2 –

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt solche Auswirkungen nicht haben kann. In der Vorhabensplanung sind Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen eingetragen. Die Maßnahmenplanung zeigt einen Ersatz der Schilfflächen auf, somit liegen keine erheblichen Beeinträchtigungen vor. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Höchstadt an der Aisch, den 11.11.2019  
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Schneider